



PROTOKOLL GR/08/2022

über die Gemeinderatssitzung vom **15.11.2022** im Sitzungszimmer E3, Gemeindeamt Ischgl

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 20:30 Uhr

Anwesend:

Bgm Werner Kurz
Vbgm Daniel Winkler
GV*in Bettina Salner
GV Michael Winkler
GV Bernhard Zangerl
GR Christian Jäger
GR Sandro Kleinhans
GR Mag. Bruno Pfeifer
GR Benjamin Walser
GR Lukas Walser
GR DI (FH) Markus Walser
GR B.A. Christoph Wolf
GR M.A. Michael Wolf

Protokollführung: Christian Schmid

Tagesordnung:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Beschlussfassung der Verordnung über die Ausweisung von gebührenfreien Kurzparkzonen im Gemeindegebiet von Ischgl
- 3) Beschlussfassung der Verordnung über die Ausweisung von Behindertenparkplätzen im Gemeindegebiet von Ischgl
- 4) Beschlussfassung der Verordnung über die Ausweisung von Parkverboten im Gemeindegebiet von Ischgl mit Festlegung der Zeiten
- 5) Beschlussfassung der Verordnung über die Ausweisung von Halte- und Parkverboten im Gemeindegebiet von Ischgl
- 6) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Erledigung

1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet gegenständliche Sitzung.

Einleitend berichtet Bgm. Werner Kurz, dass die notwendige Anhörung der Wirtschaftskammer Tirol und der Arbeiterkammer Tirol gemäß § 94f der StVO eingeholt worden ist und somit das Anhörungs- bzw. Mitwirkungsverfahren abgeschlossen sei. Von der Wirtschaftskammer Tirol ist ein Schreiben ohne Beanstandung eingelangt bzw. von der Arbeiterkammer Tirol wurde während der Anhörungsfrist keine Stellungnahme abgegeben. Bgm. Werner Kurz und der Obm. des Verkehrsausschusses, Bernhard Zangerl, erklären die geringfügigen Änderungen bzw. Ergänzungen der nachstehend angeführten vier Verordnungen, gegenüber denen im Jahre 2021 erlassenen Verordnungen (03.11.2021).

2) Beschlussfassung der Verordnung über die Ausweisung von gebührenfreien Kurzparkzonen im Gemeindegebiet von Ischgl

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl beschließt einstimmig nachstehende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 15.11.2022 über die Ausweisung von gebührenfreien Kurzparkzonen im Gemeindegebiet von Ischgl

Aufgrund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit dem § 43 Abs. I und § 94d Z. 1b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 154/2021, wird im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Anhörung der Wirtschaftskammer Tirol, Sparte Transport und Verkehr und der Arbeiterkammer Tirol gemäß § 94f der StVO zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, verordnet:

§ 1

Kurzparkzone

(1) Die im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lagepläne Plannr.: KP-01; KP-02; KP-03; jeweils vom 19.10.2021 und Plannr.: KP-04; KP-05; KP-06; KP-07 und KP-08 jeweils vom 19.08.2022, dargestellten Parkflächen im Bereich

1. Eggerweg Bereich Gp. 13/1
2. Eggerweg Bereich Gp. 13/3
3. Eggerweg Bereich Gp. .3
4. Eggerweg Bereich Gp. 2529 Nord
5. Eggerweg Bereich Gp. 224/2
6. Kirchenweg Bereich bei Gp. .27/3 auf Gp. 2459/3
7. Dorfstraße Bereich Gp. 80/1
8. Dorfstraße Bereich Gp. 254/2
9. Florianplatz Bereich Gp. 254/2
10. Dorfstraße Bereich Gp. 224/2
11. Dorfstraße Bereich Gemeindeamt Gp. 237
12. Dorfstraße / Pasnatsch Bereich Gp. 2459/12
13. Feuerwehr Mathon Bereich Gp. 2637/2
14. Brandweg / Sauna Bereich Gp. 2851/2

werden als gebührenfreie Kurzparkzone ausgewiesen.

(2) Auf den Parkplätzen des Abs. 1 Z. 1 – 9, Z. 12 und Z. 13 ist die zulässige Parkdauer ganzjährig täglich in der Zeit von 06:00 bis 23:00 Uhr für alle mehrspurigen Kraftfahrzeuge auf 90 Minuten beschränkt.

(3) Auf den Parkplätzen des Abs. 1 Z. 10 und Z. 11 ist die zulässige Parkdauer ganzjährig täglich in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr für alle mehrspurigen Kraftfahrzeuge auf 90 Minuten beschränkt.

(4) Auf den Parkplätzen des Abs. 1 Z. 14 ist die zulässige Parkdauer ganzjährig täglich in der Zeit von 07:00 bis 23:00 Uhr für alle mehrspurigen Kraftfahrzeuge auf 180 Minuten beschränkt.

§ 2

Parkverbot

(1) In der Zeit von 20.11. bis 05.05. jeden Jahres gilt auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 1 – 9, Z. 12 und Z. 13 ein Parkverbot von 23:00 bis 06:00 Uhr.

(2) In der Zeit von 20.11. bis 05.05. jeden Jahres werden auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 10 und 11 von 19:00 bis 06:00 Uhr per Verordnung der Gemeinde Ischgl gesondert Taxistellplätze ausgewiesen. Auf den restlichen drei Parkplätzen im Bereich des § 1 Abs. 1 Z. 11 – östlich der sechs Taxistellplätze – gilt in der Zeit von 20.11. bis 05.05. jeden Jahres ein Parkverbot von 19:00 bis 06:00 Uhr.

§ 3

Halte- und Parkverbot

(1) Für den in § 1 Abs. 1 Z. 7 angegebenen Parkflächen wird im Plannr.: KP-04 vom 19.08.2022, dargestellten Bereich - Dorfstraße Bereich Gp. 80/1 angrenzend zu Gp. 81/6 für 10 Stellplätze wird ein Halte- und Parkverbot, ausgenommen für Fahrzeuge mit Berechtigungskarte für den Trisannaparkplatz ausgewiesen.

§ 4

Ausnahmen

Inhaber eines Ausweises nach § 29b Abs. 1 StVO 1960 oder Lenker von Fahrzeugen in der Zeit, in denen sie einen Inhaber eines solchen Ausweises befördern und Personen mit Berechtigungskarte der Gemeinde Ischgl dürfen ohne zeitliche Beschränkung parken.

§ 5

Kundmachung

(1) Die Kurzparkzonen auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 1 bis Z. 6, Z. 8, Z. 12 und Z. 13 werden durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13d StVO iVm. einer Zusatztafel „06:00 – 23:00 max. 90 Minuten“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(2) Die Kurzparkzonen auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 7 werden durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13d StVO iVm. einer Zusatztafel „06:00 – 23:00 max. 90 Minuten“ gemäß § 54 StVO und einer Zusatztafel „ausgenommen Fahrzeuge mit Parkkarte für Trisannaparkplatz 10 Stellplätze“ kundgemacht.

(3) Die Kurzparkzonen auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 9 werden durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13d und 13e StVO iVm. einer Zusatztafel „06:00 – 23:00 max. 90 Minuten“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(4) Die Kurzparkzonen auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 10 und 11 werden durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13d StVO iVm. einer Zusatztafel „06:00 – 19:00 max. 90 Minuten“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(5) Die Kurzparkzonen auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 14 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13d StVO iVm. einer Zusatztafel „max. 180 Minuten“ und einer Zusatztafel „“ gemäß § 54 StVO gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(6) Das Parkverbot auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 1 bis Z. 3 sowie Z. 8 und Z. 9 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „23:00 – 06:00“ gemäß § 54 StVO und einer Zusatztafel „“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(7) Das Parkverbot auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 4 und Z. 6 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „23:00 – 06:00“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(8) Das Parkverbot auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 5 und Z. 13 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „23:00 – 06:00“ gemäß § 54 StVO sowie einer Zusatztafel „gesamter Platz“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(9) Das Parkverbot auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 7 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „23:00 – 06:00“ gemäß § 54 StVO sowie einer Zusatztafel „gesamter Platz“ gemäß § 54 StVO und einer Zusatztafel „ausgenommen Fahrzeuge mit Parkkarte für Trisannaparkplatz 10 Stellplätze“ kundgemacht.

(10) Das Parkverbot auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 11 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „19:00 – 06:00“ gemäß § 54 StVO und einer Zusatztafel „“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(11) Das Parkverbot auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 12 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „19:00 – 06:00“ gemäß § 54 StVO und einer Zusatztafel „“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(12) Das Halte- und Parkverbot in den Bereichen des § 3 Abs. 1 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. einer Zusatztafel „ausgenommen Fahrzeuge mit Parkkarte für Trisannaparkplatz 10 Stellplätze“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG 1991 festzuhalten.

(2) Alle bisherigen Verordnungen der Gemeinde Ischgl hinsichtlich Kurzparkzonen in den oben genannten Bereichen und im Bereich Eggerweg Gp. 2529 Ost treten damit außer Kraft.

Ischgl, am 15.11.2022

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Werner KURZ

3) Beschlussfassung der Verordnung über die Ausweisung von Behindertenparkplätzen im Gemeindegebiet von Ischgl

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl beschließt einstimmig nachstehende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 15.11.2022 über die Ausweisung von Behindertenstellplätzen im Gemeindegebiet von Ischgl

Aufgrund des § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 29b, § 43 Abs. I und § 94d Z. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 154/2021, wird im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Anhörung der Wirtschaftskammer Tirol, Sparte Transport und Verkehr und der Arbeiterkammer Tirol gemäß § 94f der StVO zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, verordnet:

§ 1

Behindertenparkplatz

(1) Für die in den beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplänen Plannr.: BE-01; BE-02; BE-03; BE-04 jeweils vom 19.10.2021 und Plannr.: BE-05 vom 19.08.2022, dargestellten Parkflächen im Bereich

1. Silvrettaplatz vor Haus Nr. 3 auf Gp 194 für vier mehrspurige Kraftfahrzeuge
2. Dorfstraße vor Gemeindeamt Haus Nr. 24 auf Gp 237 für ein mehrspuriges Kraftfahrzeug
3. Dorfstraße vor Haus Nr. 18 auf Gp 254/2 für ein mehrspuriges Kraftfahrzeug
4. Fimbabahnweg gegenüber Haus Nr.6 auf GP 33/1 für vier mehrspurige Kraftfahrzeuge
5. Dorfstraße vor Haus Nr. 45 auf Gp 224/2 für ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in der Zeit von 6:00 Uhr bis 19:00 Uhr

wird ein Halte- und Parkverbot, ausgenommen Menschen mit Behinderungen gemäß §29b StVO, ausgewiesen.

§ 2

Kundmachung

(1) Das Halte- und Parkverbot in den Bereichen des § 1 Abs. 1 Z. 2 und Z. 3 wird durch das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. einer Zusatztafel gem. § 54 Abs. 5 lit. h kundgemacht.

(2) Das Halte- und Parkverbot in den Bereichen des § 1 Abs. 1 Z. 1 und Z. 4 wird durch das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. einer Zusatztafel „“ gem. § 54 kundgemacht.

(3) Das Halte- und Parkverbot in den Bereichen des § 1 Abs. 1 Z. 5 wird durch das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. einer Zusatztafel gem. § 54 Abs. 5 lit. h und einer Zusatztafel „von 6:00 Uhr bis 19:00 Uhr“ kundgemacht.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG 1991 festzuhalten.

(2) Alle bisherigen Verordnungen der Gemeinde Ischgl hinsichtlich Halte- und Parkverbote, ausgenommen Menschen mit Behinderungen, treten damit außer Kraft.

Ischgl, am 15.11.2022

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Werner KURZ

4) Beschlussfassung der Verordnung über die Ausweisung von Parkverboten im Gemeindegebiet von Ischgl mit Festlegung der Zeiten

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl beschließt einstimmig nachstehende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 15.11.2022 über die Ausweisung von Parkverboten im Gemeindegebiet von Ischgl mit Festlegung der Zeiten

Aufgrund des § 24 Abs. 3 in Verbindung mit dem § 43 Abs. I und § 94d Z. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 154/2021, wird im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Anhörung der Wirtschaftskammer Tirol, Sparte Transport und Verkehr und der Arbeiterkammer Tirol gemäß § 94f der StVO zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs,
verordnet:

§ 1

Parkverbot

(1) Für die in den beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplänen Plannr.: PV-01; PV-02; PV-03; PV-04 jeweils vom 19.10.2021, und Plannr.: PV-05; PV-06; PV-07; PV-08; PV-09; PV-10 und PV-11 jeweils vom 19.08.2022, dargestellten Parkflächen im

1. Bereich zwischen Sportplatz und B188 auf Gp. 208
2. Bereich Parkhausdach auf Gp. .877
3. Bereich Bichlweg Gp. 13/1, nördlich von Gp. 235/6
4. Bereich Bichlweg Gp. 13/1, westlich von Gp. 27/2
5. Bereich Bichlweg Gp. 13/1, gegenüber von Gp. .557
6. Bereich Kichali Gp. 2474/2, südlich von Gp. 2902/2, auf 20m Länge
7. Bereich Kichali Gp. 929/1, auf 20m Länge
8. Bereich zwischen Dorfstraße 14 und 16 auf Gp. 288/5
9. Bereich Eggerweg Hausnummer 4 auf Gp. 2529 ost
10. Bereich beim Recyclinghof auf Gp. 2479/5 – südwestlich der Trisannabrücke in der Zeit von 22:00 – 10:00
11. Bereich der Feuerwehrronen - Brandweg zwischen Therme und Sauna auf Gp. 2838, 2848/1 und 2851/2
12. Bereich Dorfstraße beim Spielplatz / Postpartner auf Gp. .877
13. Bereich der Feuerwehrrone beim Haupteingang Therme auf Gp. 2838 und 2839
14. Bereich bei der Volksschule Ischgl auf Gp. 13/4

wird ein Parkverbot ausgewiesen.

§ 2

Ausnahmen

(1) Im Bereich der Parkfläche Parkhausdach auf Gp. .877 dürfen Personen mit Berechtigungskarte der Gemeinde Ischgl ohne zeitliche Beschränkung parken.

(2) Im Bereich der Parkfläche vor dem Kindergarten - Eggerweg Hausnummer 4 auf Gp. 2529 dürfen Personen mit Berechtigungskarte für den Kindergartenparkplatz der Gemeinde Ischgl in der Zeit von 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr parken.

(3) Im Bereich der Parkfläche vor der Volksschule Ischgl auf Gp 2838 und Gp. 2839 dürfen Personen mit Berechtigungskarte für die Volksschule Ischgl der Gemeinde Ischgl in der Zeit von 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr parken.

§ 3

Kundmachung

(1) Das Parkverbot in den im § 1 Abs. 1 Z. 4; Z. 5; Z. 8 und Z. 12 angeführten Bereichen wird durch Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO kundgemacht.

(2) Das Parkverbot in den im § 1 Abs. 1 Z. 1 und Z. 3 werden durch Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „gesamter Platz" gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(3) Das Parkverbot in den im § 1 Abs. 1 Z. 2 werden durch Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „gesamter Platz" gemäß § 54 StVO und einer Zusatztafel „ausgenommen mit Berechtigungskarte" gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(4) Das Parkverbot in den im § 1 Abs. 1 Z. 6 und Z. 7 werden durch Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „ " gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(5) Das Parkverbot in den im § 1 Abs. 1 Z. 9 werden durch Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „ " gemäß § 54 StVO und einer Zusatztafel „ausgenommen Fahrzeuge mit Parkkarte für Kindergarten von 6:00 bis 23:00" gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(6) Das Parkverbot in den im § 1 Abs. 1 Z. 10 werden durch Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „ " gemäß § 54 StVO und einer Zusatztafel „von 22:00 Uhr bis 10:00 Uhr" gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(7) Das Parkverbot in den im § 1 Abs. 1 Z. 11 werden durch Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „ " gemäß § 54 StVO und einer Zusatztafel „Feuerwehrzone" gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(8) Das Parkverbot in den im § 1 Abs. 1 Z. 13 werden durch Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „gesamter Platz" gemäß § 54 StVO und einer Zusatztafel „Feuerwehrzone" gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(9) Das Parkverbot in den im § 1 Abs. 1 Z. 14 werden durch Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „ausgenommen Fahrzeuge mit Parkkarte für Volksschule von 6:00 bis 23:00" gemäß § 54 StVO kundgemacht.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG 1991 festzuhalten.

(2) Alle bisherigen Verordnungen der Gemeinde Ischgl hinsichtlich Parkverbote in den oben genannten Bereichen treten damit außer Kraft.

Ischgl, am 15.11.2022

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Werner KURZ

5) Beschlussfassung der Verordnung über die Ausweisung von Halte- und Parkverboten im Gemeindegebiet von Ischgl

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl beschließt einstimmig nachstehende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 15.11.2022 über die Ausweisung von Halte- und Parkverboten im Gemeindegebiet von Ischgl

Aufgrund des § 24 Abs. 1 in Verbindung mit dem § 43 Abs. I und § 94d Z. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 154/2021, wird im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Anhörung der Wirtschaftskammer Tirol, Sparte Transport und Verkehr und der Arbeiterkammer Tirol gemäß § 94f der StVO zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, verordnet:

§ 1

Halte- und Parkverbot

(1) Für die in den beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplänen Plannr.: ZHPV-01; ZHPV-02 und ZHPV-03 jeweils vom 19.08.2022, dargestellten Bereichen dargestellten Parkflächen im Bereich

- Silvrettaparkplatz Ost auf Gp. 211/1 und 212 in der Zeit 24:00 – 07:00 sowie für Busse in der Zeit 20:00 – 07:00
- Silvrettaparkplatz West auf Gp. 203/1, 203/3 und 204/1 in der Zeit 20:00 – 07:00
- Florianparkplatz auf Gp. 254/1 in der Zeit 20:00 – 07:00

wird ein Halte- und Parkverbot ausgewiesen.

(2) Für die in den beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplänen Plannr.: HPV-01 und HPV-02 beide vom 19.10.2021 sowie Plannr.: HPV-03; HPV-04; HPV-05; HPV-06; HPV-07 und HPV-08 jeweils vom 19.08.2022, dargestellten Bereichen

1. Persuttweg / Zufahrt Silvrettaparkplatz Ost auf Gp. 2461/1, entlang der westlichen Straßenseite, ab der Kreuzung mit B188 und Bachweg, bis zur Unterführung B188
2. Galfeisweg auf Gp. 288/23, entlang der westlichen Straßenseite, auf einer Länge von 16 Metern nach der Kreuzung mit Dorfstraße
3. Wendeplatz Bödalaweg am Ende des Weges auf Gp. 3158 östlich von Hausnummer 4
4. Wendeplatz Stockwaldweg auf Gp. 107/12 zwischen Hausnummer 19 und 12
5. Trisannaweg auf Gp. 2818 entlang der südlichen Straßenseite, westlich der Trisannabrücke auf einer Länge von 80 Metern und östlich der Brücke auf einer Länge von 50 Metern
6. Florianplatz im Bereich des Buswendeplatzes auf Gp. 254/2 und 254/1, westliche und östliche Straßenseite ganztägig
7. Mathon Vorplatz der Feuerwehr auf Gp. .675
8. Vorplatz beim Tennisplatz – auf Gp. 110/9 in der Zeit von 23:00 bis 06:00 Uhr

wird ein Halte- und Parkverbot ausgewiesen.

§ 2

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von diesem Halte- und Parkverbot sind gesondert ausgewiesene und von der Gemeinde Ischgl verordnete Taxistellplätze.

(2) Das Halten- und Parken in den im § 1 Abs. 1 angegebenen Bereichen und Zeiten ist für Fahrzeuge mit Berechtigungskarte der Gemeinde Ischgl ausgenommen. Diese Berechtigung kann die Gemeinde Ischgl für Fahrzeuge (z.B.: Equipmenttransporter oder Bandbus und dergleichen) - die zum Gelingen einer öffentlichen Veranstaltung im Interesse der Gemeinde erforderlich ist – befristet vergeben werden.

(3) Das Halten- und Parken in den im § 1 Abs. 2 Z. 8 bestimmten Bereich ist für Anlieger und Bewohner des Hauses – Schadweg Hausnummer 4 - ohne zeitliche Beschränkung sowie Einsatzkräfte für die Dauer der Übung, des Einsatzes, oder der Vor- und Nachbereitung ausgenommen

(4) Das Halten- und Parken in den im § 1 Abs. 2 Z. 6 angegebenen Bereich auf Gp. 254/2 bei der Wendemöglichkeit ist für Anlieferungen des angrenzenden Lebensmittelhandels (Fa. Billa) ausgenommen.

§ 3

Kundmachung

(1) Das Halte- und Parkverbot in den Bereichen des § 1 Abs. 1 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. § 52 lit. a Z. 11a und 11b StVO „Zonenbeschränkung“, sowie der entsprechenden Textergänzungen betreffend der zeitlichen Beschränkungen, kundgemacht.

(2) Das Halte- und Parkverbot in den Bereichen des § 1 Abs. 2 Z. 1 und Z. 2 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO kundgemacht.

(3) Das Halte- und Parkverbot in den Bereichen des § 1 Abs. 2 Z. 3 und Z. 4 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. einer Zusatztafel „Wendeplatz“ kundgemacht.

(4) Das Halte- und Parkverbot in den Bereichen des § 1 Abs. 2 Z. 5 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. einer Zusatztafel „“ und einer Zusatztafel „30m“ kundgemacht.

(5) Das Halte- und Parkverbot in den Bereichen des § 1 Abs. 2 Z. 6 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO kundgemacht. Im Bereich auf Gp. 254/2 bei der Wendemöglichkeit iVm. einer Zusatztafel „ausgenommen Anlieferung Fa. Billa“.

(6) Das Halte- und Parkverbot in dem Bereich des § 1 Abs. 2 Z. 7 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. einer Zusatztafel „gesamter Platz“ kundgemacht.

(7) Das Halte- und Parkverbot in dem Bereich des § 1 Abs. 2 Z. 8 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. einer Zusatztafel „gesamter Platz“ und einer Zusatztafel „von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr“ kundgemacht.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG 1991 festzuhalten.

(2) Alle bisherigen Verordnungen der Gemeinde Ischgl hinsichtlich Halte- und Parkverbote in den oben genannten Bereichen und am Parkplatz Oberer Moosboden auf Gp. 214 treten damit außer Kraft.

Ischgl, am 15.11.2022

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Werner KURZ

6) Anträge, Anfragen und Allfälliges

* Es folgen keine Wortmeldungen.

* Die nächste Gemeinderatssitzung wird am Dienstag, den 13.12.2022 um 20:00 Uhr stattfinden.

F.d.R.d.A.



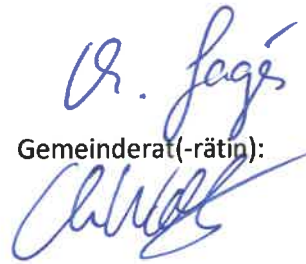
Christian Schmid

Der Bürgermeister:



Werner Kurz

Gemeinderat(-rätin):



Gemeinderat(-rätin):

angeschlagen am: 16.11.2022
abgenommen am: 01.12.2022